

§ 4

Der Reichswirtschaftsminister erläßt die Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes.

Berchtesgaden, den 6. Juli 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Der Reichsminister des Innern
Frick

*Verordnung über die Durchführung
der Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1939
in den sudetendeutschen Gebieten*

Vom 21. Februar 1939

(Reichsgesetzblatt I S. 281)

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

In den sudetendeutschen Gebieten gelten:

1. Das Gesetz über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Betriebszählung vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1053);
2. Das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Betriebszählung vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 796) mit Ausnahme des § 3.

Berlin, den 21. Februar 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Der Reichsminister des Innern
in Vertretung
Dr. Stuckart

*Verordnung zur Durchführung des Gesetzes
über die Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1938
Vom 21. Januar 1938*

(Reichsministerialblatt S. 51 ff.)

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Betriebszählung vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1053) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Volks-, Berufs- und Betriebszählung und die mit der Zählung der landwirtschaftlichen Betriebe verbundene Bodenbenutzungserhebung findet am 17. Mai 1938 statt.

(2) Zur Vorbereitung der landwirtschaftlichen Betriebszählung und der Bodenbenutzungserhebung wird Anfang des Jahres 1938 eine Vorerhebung durchgeführt.

(3) Die Obersten Reichsbehörden und die Landesregierungen haben trüchlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß Veranstaltungen, welche den Stand der ortsanwesenden Bevölkerung vorübergehend wesentlich ändern können, wie öffentliche Versammlungen und Feste, Jahr-, Kram- und Viehmärkte, Gerichtssitzungen usw., zur Zeit der Zählung nicht stattfinden.

§ 2

(1) Der Bürgermeister bestellt die für die Durchführung der Erhebung notwendigen Zähler nach den Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung über die Bestellung der Bürger zu ehrenamtlicher Tätigkeit. Er kann darüber hinaus auch andere unbescholtene Reichsangehörige als freiwillige Zähler heranziehen.

(2) Für das Zähleramt sind nur solche Personen heranzuziehen, von denen zu erwarten ist, daß sie ihre Aufgabe zuverlässig erfüllen; insbesondere sind mit dem Zähleramt die Beamten einschließlich der Lehrpersonen, die bei Behörden in Privatdienstvertrag beschäftigten Angestellten und Studierende zu betrauen. Die Reichsregierung trifft nähere Bestimmungen über den Ausfall des Schulunterrichts, über Dienstbefreiung oder die Abhaltung

von Sonntagsdienst bei Behörden, soweit es sich nicht um Behörden mit Personenabfertigung oder um öffentliche Verkehrsanstalten handelt.

(3) Der Bürgermeister kann Hausbesitzer oder ihre Stellvertreter zur Austeilung der Erhebungspapiere an die Hausbewohner und zur Wiedereinsammlung der ausgefüllten Papiere verpflichten. Mit diesen Aufgaben kann auch ein im Hause wohnender Haushaltungsvorstand betraut werden, falls weder der Hausbesitzer noch sein Stellvertreter im Hause wohnt.

§ 3

Der Bürgermeister und alle von ihm mit der Durchführung der Zählung Betrauten, insbesondere die Zähler sowie die Hausbesitzer und ihre Stellvertreter, sind gegen jedermann zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten verpflichtet, die bei der Zählung über die Persönlichkeit des einzelnen sowie über die Verhältnisse der einzelnen Grundstücke und Arbeitsstätten zu ihrer Kenntnis kommen; sie dürfen die Kenntnis dieser Angelegenheiten nicht zu anderen als den mit der Zählung verbundenen Zwecken verwerten.

§ 4

(1) Bei der Zählung werden folgende Drucksachen verwendet:

Drucksache Nr.		
I	Haushaltungsliste	für sämtliche Gemeinden
II	Ergänzungskarte nebst Umschlag (IIa)	
III	Land- und Forstwirtschaftsbogen	
IV	Fragebogen für nichtlandwirtschaftliche Arbeitsstätten (Arbeitsstättenzählung)	
V	Grundstücksliste	für die Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern*)
VI	Kontrolliste	
VIIA	Anweisung für die Zähler	für die Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern
VIII A	Anweisung für die Oberzähler	
IX A	Anweisung für die Bürgermeister	für die Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern
X A	Gemeindebogen	
V/VI	Kontrolliste	
VII B	Anweisung für die Zähler	
VIII B	Prüfungsanweisung für die Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1938	für die Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern
IX B	Anweisung für die Bürgermeister	
X B	Gemeindebogen	

*) Die Drucksachen V, VI, VIIA, VIII A, IX A und X A oder einzelne Bestimmungen daraus (z. B. über Oberzähler) können auf Anordnung des Statistischen Reichsamts auch in den Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern verwendet werden.

(2) Als Muster hierfür dienen die anliegenden Drucksachen I bis X B. Der Inhalt dieser Drucksachen ist für die Zählung maßgebend.

(3) Zusatzfragen dürfen nur in besonderen Fällen mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers gestellt werden. Ebenso bedarf die gleichzeitige Vornahme anderer statistischer Erhebungen mit der Zählung der Zustimmung des Reichswirtschaftsministers. Die Gemeinden dürfen vor der Bearbeitung des Urmaterials durch das Statistische Reichsamt oder die Statistischen Landesämter keine Sonderauszählungen vornehmen. Nach Beendigung der ihnen übertragenen Arbeiten können das Statistische Reichsamt und die Statistischen Landesämter den Statistischen Ämtern der Städte das Urmaterial zeitweise für die Durchführung von Sonderauszählungen überlassen.

§ 5

(1) Die Angaben sind durch Eintragung in die Erhebungspapiere (Drucksachen Nr. I bis V) zu machen. Die Pflicht der Angabe und der Eintragung selbst liegt ob für die Haushaltungslisten und Ergänzungskarten den Haushaltungsvorständen, für die Land- und Forstwirtschaftsbogen und für die Fragebogen für nichtlandwirtschaftliche Arbeitsstätten den Betriebsinhabern, Leitern der Betriebe und Arbeitsstätten oder ihren Vertretern, für die Grundstückslisten den Grundstückseigentümern oder ihren Vertretern. Personen, die nicht zur Familie des Haushaltungsvorstandes gehören, sind berechtigt, die Angaben über Ab-